

# Kooperationsausschuss der Klinischen Krebsregister in Mecklenburg-Vorpommern

---

Entwurf, Rostock, den 6.6.2001

## Geschäftsordnung der Datenkommission der Klinischen Krebsregister in Mecklenburg-Vorpommern (DK)

### §1

#### Allgemeines

- 1) Jedes Mitglied der DK benennt zu Beginn eines Jahres eine Person als seinen ständigen Vertreter/seine ständige Vertreterin. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied gehalten, dies dem Vorsitzenden der DK baldmöglichst mitzuteilen und anzuzeigen, ob sein ständiger Vertreter/seine ständige Vertreterin an der anberaumten Sitzung teilnehmen wird. Stimmrecht sind nur anwesende Mitglieder bzw. deren ständige Vertreter.
- 2) Die DK tritt mindestens einmal pro Jahr und darüber hinaus nach Bedarf zusammen. Für jede Sitzung der DK wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Vorzeitiges Verlassen einer Sitzung ist dem Vorsitzenden der Versammlung mitzuteilen.

### §2

#### Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus je einem Vertreter

- a) der Tumorzentren in Mecklenburg-Vorpommern:  
Tumorzentrum Rostock  
Tumorzentrum Schwerin  
Tumorzentrum Vorpommern
- b) des Onkologischen Arbeitskreises am Onkologischen Schwerpunkt Neubrandenburg
- c) des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung MV e.V.
- d) des Vorstands der Krebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, Landesverband der Deutschen Krebsgesellschaft

Die Benennung der Mitglieder liegt im Verantwortungsbereich der sie entsendenden Organisation.

### §3

#### Aufgaben der Kommission

Die Kommission erstellt und aktualisiert Richtlinien zur Freigabe von Daten durch den Kooperativen Verbund der Klinischen Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern.

### §4

#### Der/die Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird von der Kommission aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreise der Tumorzentren und des Onkologischen Arbeitskreises am Onkologischen Schwerpunkt Neubrandenburg mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 12 Monaten gewählt.

Eine Wiederwahl zum Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterliegt einem strikten Rotationsprinzip. Sie ist erst möglich, wenn alle anderen stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreise der Tumorzentren bei den vorangegangenen Vorstandswahlen gleichrangig berücksichtigt wurden. Ein Mitglied gilt als gleichrangig berücksichtigt, wenn es freiwillig auf die turnusmäßige Wahl in den Vorstand verzichtet hat.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission. Hierbei müssen alle Kommissionsmitglieder über anstehende Entscheidungen des Vorsitzenden schriftlich in Kenntnis gesetzt werden und haben das Recht, schriftlich oder mündlich innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung eine Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist trifft der Vorsitzende seine Entscheidung.

## §5

### Einberufung und Leitung der Kommission

Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Fax. Dabei ist die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

Ordentliche Kommissionssitzungen finden einmal pro Jahr statt.

Außerordentliche Kommissionssitzungen werden einberufen, sofern der Vorsitzende oder zwei stimmberechtigte Mitglieder der Kommission dies für erforderlich erachten.

## §6

### Tagesordnung

Die endgültige Tagesordnung wird am Beginn der Sitzung festgelegt. Am Beginn der Tagesordnung steht ein Bericht des Vorsitzenden. Anschließend besteht die Möglichkeit, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten.

## §7

### Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- 1) Nach Abschluß der Beratung eröffnet der Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Er stellt die Fragen nach Möglichkeit so, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Eine Teilung der Fragen kann beantragt werden. Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende. Über Abänderungsanträge der Fragen wird zuerst abgestimmt. Ein Antrag auf Vertagung geht allen anderen zur Sache gestellten Anträgen vor.
- 2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Konnten wegen Beschlußunfähigkeit wichtige Tagesordnungspunkte nicht erledigt werden, wird unter Beachtung der in § 5 festgelegten Regeln eine Ersatzsitzung einberufen. Diese ist dann bezüglich der o.g. nicht erledigten Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlußfähig.
- 4) Die Kommission kann auf Antrag namentliche Abstimmung beschließen. In das Protokoll ist dann aufzunehmen, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- 5) Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln muß erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 6) Für die Änderung der Geschäftsordnung und der gültigen Richtlinien zur Daten-weitergabe ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Kommissionsmitglieder (Umlaufverfahren, sofern auf der Mitgliederversammlung diese Mehrheitsverhältnisse nicht geklärt werden können) erforderlich. Ansonsten faßt die Kommission ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## §8

### Öffentlichkeit

- 1) Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Auf Beschluß der Kommission oder des Vorsitzenden können auch Nichtmitglieder als Zuhörer oder Berater teilnehmen.

## §9

### Protokolle

- 1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu verfassen, die enthalten müssen: Sitzungstag und -ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste,

Tagesordnung, kurze Wiedergabe der Diskussion, sämtliche Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung.

- 2) Die Protokolle sind von Protokollführer und vom Vorsitzenden der DK zu unterzeichnen.
- 3) Die Protokolle sind den Teilnehmern innerhalb von 3 Wochen abschriftlich zuzusenden.
- 4) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Widerspruch beim Vorsitzenden, so gilt die jeweilige Niederschrift als genehmigt.
- 5) Änderungen des Protokolls sind mit der nächsten Einladung zu einer Sitzung zu versenden. Kommt aufgrund eines Einspruches eine Einigung nicht zustande, so befragt der Schriftführer die Kommission.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Prof. Dr. J. Hüttner  
Vorsitzender des Tumorzentrums Greifswald

Prof. Dr. H. Rühle  
Vorsitzender des Onkologischen Arbeitskreises  
am Onkologischen Schwerpunkt Neubrandenburg

Prof. Dr. R. Fietkau  
Vorsitzender des Tumorzentrums Rostock

Prof. Dr. Petri  
Vorsitzender des Tumorzentrums Schwerin

Prof. Dr. M. Freund  
Vorsitzender Krebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern